

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Ablauf und Polizeieinsatz bei der Blockade der Bundesautobahn 71 bei Erfurt am 4. Juli 2026

Am 4. Juli 2026 blockierten nach Polizeiangaben rund 1 000 Personen die durchgehende Fahrbahn der Bundesautobahn 71 bei Erfurt, während sich weitere Teilnehmer von einer Brücke auf die Fahrbahn abseilten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2885** vom 8. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2026 beantwortet:

Vorbemerkung

Dem Widerstreit der gegenseitigen Interessenlagen von Versammlungsteilnehmenden und ihrer Grundrechtsausübung auf Versammlungsfreiheit einerseits und durch eine Versammlung an der uneingeschränkten Ausübung ihrer Fortbewegungsmöglichkeit und Handlungsfreiheit eingeschränkten Personen (zum Beispiel Verkehrsteilnehmende) andererseits wurde im Wege der praktischen Konkordanz begegnet, um die Rechte beider möglichst zu gewährleisten. Grundsätzlich wurde der Versammlungsfreiheit dabei ein sehr hohes Gewicht beigemessen, was durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vielseitig betont wurde, sodass gewisse Behinderungen durch Demonstrationen hinzunehmen sind. Insofern sind die Antworten auf die Fragen zur möglichen Feststellung von Rechtsverstößen in diesem Kontext im Umgang mit den betroffenen Grundrechten und insbesondere im Rahmen der hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit zu sehen.

1. Wann begann und wann endete die Blockade der durchgehenden Fahrbahn der Bundesautobahn 71?
2. An wie vielen Stellen wurde die durchgehende Fahrbahn der Bundesautobahn 71 gleichzeitig blockiert (Angabe der jeweiligen Streckenabschnitte)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Am 4. Juli 2026 wurden folgende Blockaden auf der Bundesautobahn (BAB) 71 festgestellt:

- 1) Örtlichkeit: BAB 71, Höhe Anschlussstelle (AS) Erfurt-Gispersleben, Kilometer 60,5
Dauer: 5:54 Uhr bis 10:38 Uhr
Teilnehmer: 1 000 Personen
- 2) Örtlichkeit: BAB 71, Autobahnbrücke „Auf der Stiede“, Kilometer 57
Dauer: 6:00 Uhr bis 9:20 Uhr
Teilnehmer: drei Personen, Abseilaktion

- 3) Örtlichkeit: BAB 71, Höhe Kreuz Erfurt, Kilometer 76,5
Dauer: 6:21 Uhr bis 12:00 Uhr
Teilnehmer: 4 000 Personen
- 4) Örtlichkeit: BAB 71, Autobahnbrücke, Kilometer 75
Dauer: 6:27 Uhr bis 8:30 Uhr
Teilnehmer: drei Personen, Abseilaktion
- 5) Örtlichkeit: BAB 71, Höhe Gottstedt, Kilometer 69
Dauer: 6:32 Uhr bis 11:15 Uhr
Teilnehmer: 700 Personen
- 6) Örtlichkeit: BAB 71, Höhe Parkplatz Erfurter Becken, Kilometer 72,5
Dauer: 8:44 Uhr bis 11:53 Uhr
Teilnehmer: 3 600 Personen
- 7) Örtlichkeit: BAB 71, Höhe Anschlussstelle Erfurt-Mittelhausen, Kilometer 57,5
Dauer: 9:23 Uhr bis 15:30 Uhr
Teilnehmer: drei Personen, Blockade durch Lkw

3. Wie bewertet die Landesregierung das Abseilen von einer Autobahnbrücke im Sachzusammenhang straf- und versammlungsrechtlich?

Antwort:

Es wurden zwei Sachverhalte am 4. Juli 2026 bekannt, bei denen sich Personen von einer Autobahnbrücke auf der BAB 71 abseilten.

In einem Fall wird aufgrund des Anfangsverdachts einer Straftat wegen Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b des Strafgesetzbuches) ermittelt. Beim zweiten Sachverhalt liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine strafrechtliche Relevanz nicht vor, da die BAB 71 zum Zeitpunkt des Abseilens bereits gesperrt war.

In beiden Fällen wurden zur Meinungskundgabe Transparente mit Themenbezug gezeigt, sodass ein Versammlungscharakter angenommen wurde.

4. Wie viele Kräfte waren konkret mit der Bewältigung dieser Blockade befasst (Gliederung nach Landespolizei, Bundespolizei und Kräften anderer Länder)?

Antwort:

Mit der Bewältigung und Abarbeitung der Blockaden waren Einsatzkräfte aus mehreren Einsatzabschnitten befasst. Eine konkrete Auflistung nach den angefragten Kriterien wäre zum einen mit einem unverhältnismäßig hohen personellen und zeitlichen Rechercheaufwand in den Einsatzdokumentationen verbunden, der nicht leistbar ist. Zum anderen ließen diesbezügliche Ausführungen Rückschlüsse zur Organisation, Taktik sowie Befähigung der Polizei im Zusammenhang mit dem Einsatz anlässlich des AfD-Bundesparteitags zu und unterbleiben somit.

5. Welche unmittelbaren Zwangsmittel wurden beim Polizeieinsatz an der Bundesautobahn 71 eingesetzt (Gliederung nach Einsatzziel, Art und Häufigkeit)?

Antwort:

Überwiegend wurde unmittelbarer Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt, wie Schieben, Drücken und Wegtragen, angewandt. Zielrichtungen waren die Verhinderung der Errichtung von Blockaden, die Auflösung von Blockaden, die Verhinderung des Festklebens sowie die Befreiung eingeschlossener Polizeikräfte. In einem Fall kam es zum Einsatz des Mehrzweckeseinsatzstocks im Zusammenhang mit der Verhinderung des Betretens der BAB 71.

6. Wer traf zu welchem Zeitpunkt jeweils die Entscheidungen über die Sperrung, die Aufrechterhaltung und die Freigabe der Bundesautobahn 71 und welchen Anteil hatten dabei zuständige Behörden außerhalb Thüringens?
7. Welche Überlegungen führten jeweils zur Sperrung der Bundesautobahn, zum Verzicht auf eine vorzeitige Räumung und zur Wahl des Zeitpunkts der Freigabe?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Gemäß polizeilicher Erkenntnislage war abzusehen, dass Personengruppen beabsichtigten, die BAB 71 im Streckenabschnitt Autobahnkreuz Erfurt bis Kreuz Erfurt-Gispersleben gezielt zu blockieren. Daraus resultierend machte sich eine frühzeitige Sperrung erforderlich, um Blockadevorhaben durch Kraftfahrzeuge zu unterbinden sowie Gefahren durch Personenbewegungen auf der Fahrbahn präventiv vorzubeugen.

Auf Antrag der Polizei erließ die Autobahn GmbH des Bundes als zuständige Behörde im Vorfeld der Einsatzlage eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung des Streckenabschnitts des Autobahnkreuzes Erfurt bis zum Kreuz Erfurt-Gispersleben auf der BAB 71 für den Zeitraum vom 3. Juli 2026, 8:00 Uhr, bis 5. Juli 2026, 18:00 Uhr.

Die faktische Umsetzung der Sperrmaßnahme erfolgte am 4. Juli 2026 um 1:40 Uhr auf Weisung des Polizeiführers.

Mit Feststellung einer Blockade im Bereich der Anschlussstelle (AS) Erfurt-Mittelhausen wurde auf Weisung des Polizeiführers zudem der Streckenabschnitt zwischen dem Kreuz Erfurt-Gispersleben und der AS Erfurt-Stotternheim ab 6:55 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Nachdem ausgeschlossen werden konnte, dass sich weiterhin Personen oder Gefahrenquellen auf der BAB befanden, erfolgte die Freigabe des Streckenabschnitts zwischen Kreuz Erfurt und Kreuz Erfurt-Gispersleben um 14:10 Uhr. Nach Bergung des als Hindernis abgestellten Lkws wurde um 15:30 Uhr auch die Sperrung zwischen dem Kreuz Erfurt-Gispersleben und der AS Erfurt-Stotternheim vom Polizeiführer aufgehoben.

Im Übrigen sei auf die einleitende Vorbemerkung verwiesen.

8. Wie begründet die Landesregierung es, die Blockade einer Bundesautobahn (vorübergehend) zu akzeptieren?
9. Wie begründet die Landesregierung den Verzicht auf eine Räumung der von der Blockade betroffenen Bundesautobahn?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Unter Verweis auf die Vorbemerkung wird mitgeteilt, dass die benannten Blockaden als Spontan- oder Eilversammlungen gewertet wurden. Mittels Lautsprecherdurchsagen wurden die Blockadeteilnehmer auf die geltende Allgemeinverfügung hingewiesen und eine Beendigung der Blockaden forciert. Weiterhin wurden alternativ Aufzugsrouten in das Stadtgebiet Erfurt kooperiert und begleitet.

10. Wie erfolgte die Umleitung des betroffenen Verkehrs während der Sperrung?

Antwort:

Die Umleitung von der BAB 71 an den Autobahnkreuzen Erfurt und Gispersleben erfolgte durch Beschilderung auf die BAB 4 beziehungsweise auf die B 4.

Weiterhin wurden die Verkehrsteilnehmer über Verkehrswarnfunk über die Sperrung in Kenntnis gesetzt und eine weiträumige Umfahrung empfohlen.

Zur Verkehrslenkung wurde die Sperrung der BAB 71 zudem über die Netzbeeinflussungsanlagen an der BAB 4 und der BAB 71 bekanntgegeben. Ebenso wurden entsprechende Umleitungsstrecken angezeigt.

11. Wurden die zuständige Autobahnmeisterei oder der Autobahnbetreiber in die Einsatzplanung einbezogen, falls ja, in welcher Form und mit welchem Sachaufwand?

Antwort:

Die zuständige Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost in Halle/Saale und deren Außenstelle in Erfurt wurden frühzeitig in die Einsatzplanung einbezogen. Zudem war die Autobahnmeisterei Erfurt im Rahmen der eigenen Zuständigkeit während des Einsatzes vor Ort tätig.

Die Bereitstellung von Beschilderungen erfolgte durch eine externe Verkehrssicherungsfirma.

Weiterhin wird auf die Beantwortung zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

In Vertretung
Müller
Staatssekretär